

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung zwischen dem Kreis Borken, vertreten durch den Landrat, dem Kreis Coesfeld, vertreten durch den Landrat, der Stadt Bottrop, vertreten durch den Oberbürgermeister -nachfolgend „beauftragende Körperschaften“ genannt- und dem Kreis Recklinghausen als Träger des CEL (Gemeinsames Chemisches und Lebensmitteluntersuchungsamt für den Kreis Recklinghausen und die Stadt Gelsenkirchen in der Emscher - Lippe - Region), vertreten durch den Landrat -nachfolgend „Kreis“ genannt-.

Präambel

Die Beteiligten sind nach §§ 41 Abs. 1, 40 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) vom 09.09.1997 (BGBl I, S. 2296) i.V.m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (LMBVG-NRW) vom 19.03.1985 (GV NRW 1985, S. 259) als Kreisordnungsbehörden verpflichtet, die Beachtung der Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen im Sinne des LMBG in ihrem Gebiet zu überwachen.

Zur gemeinsamen Wahrnehmung dieser Aufgaben schließen die beauftragenden Körperschaften und der Kreis auf der Grundlage der §§ 1, 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NRW S. 386), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung regelt die kommunale Zusammenarbeit zwischen den beauftragenden Körperschaften und dem Kreis auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung.
- (2) Die Überwachung im Sinne dieser Vereinbarung, für die die beauftragenden Körperschaften gem. § 40 Abs. 1 Satz 1 LMBG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 LMBVG NRW zuständig sind, besteht gem. Artikel 5 der Richtlinie 89/397/EWG des Rates u.a. aus einer oder mehreren der nachfolgenden Tätigkeiten:
 - a) Inspektion
 - b) Probenahme und Analyse

- c) Prüfung der Schrift- und Datenträger
- d) Untersuchung der gegebenenfalls von den Unternehmen eingerichteten Kontrollsysteme und der damit erzielten Ergebnisse.

§ 2

Rechte und Pflichten des Kreises

- (1) Der Kreis verpflichtet sich, bei der Durchführung der in § 1 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung genannten Aufgaben der auftraggebenden Körperschaften in dem in den Absätzen 2 und 3 näher beschriebenem Umfang gem. § 23 Abs. 1, 2. Alternative GKG mitzuwirken; die gesetzliche Aufgabenträgerschaft der auftraggebenden Körperschaft bleibt hiervon unberührt (§ 23 Abs. 2 Satz 2 GKG).
- (2) Der Kreis verpflichtet sich, die jährlich zu Analysezwecken entnommene, zwischen ihm, den auftraggebenden Körperschaften und der Bezirksregierung vereinbarte Zahl amtlicher Proben gem. §§ 4 ff des LMBGVG NRW (von zur Zeit im gesamten Einzugsbereich 6740; im Kreis Borken 1440; in der Stadt Bottrop 500; im Kreis Coesfeld 850; in der Stadt Gelsenkirchen 1200; im Kreis Recklinghausen 2750) und Beschwerdeproben zu untersuchen. Die Untersuchung umfaßt insbesondere
 - a) die Vorbereitung von Probeentnahmeplänen und Abstimmung mit den Lebensmittelüberwachungsämtern.
 - b) die Untersuchung und Beurteilung von amtlichen Proben und Beschwerdeproben nach dem LMBG
 - c) die Übersendung eines Prüfberichtes zu jeder amtlichen Probe und Beschwerdeprobe, welcher in strukturierter Form alle vom Kreis an einer Probe erhobenen Daten zur Probeentnahme und Kennzeichnung und die Untersuchungsergebnisse enthält.

Abweichungen von Rechtsvorschriften und sonstigen Regelwerken werden in einem Gutachten dem einsendenden Lebensmittelüberwachungsamt der jeweils beauftragenden Körperschaft mitgeteilt.

- (3) Der Kreis verpflichtet sich, das Untersuchungsergebnis oder einen Zwischenbericht über den Stand der Untersuchung den beauftragenden Körperschaften innerhalb einer Zeit von drei Monaten nach Eingang der Proben im CEL mitzuteilen.

- (4) Der Kreis steht den beauftragenden Körperschaften nach Vereinbarung
- a) für die Mitwirkung bei Betriebsinspektionen und Untersuchungen der betrieblichen Kontroll- und Qualitätsmanagementsysteme
 - b) für sonstige Untersuchungen, die im öffentlichen Interesse liegen, im Einzelfall auf Kosten der jeweils beauftragenden Körperschaft,
- zur Verfügung.
- (5) Der Kreis erfüllt durch das CEL als amtliches Laboratorium die Anforderungen des Art. 3 (1) der Richtlinie 93/99/EWG des Rates über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung und stellt eine gültige Akkreditierung für die Laufzeit dieser Vereinbarung sicher.
- (6) Der Kreis verpflichtet sich, das CEL stets in einem solchen arbeitsfähigen Zustand zu erhalten, dass es jederzeit in der Lage ist, die in Abs. 2, 3 und 4 genannten Verpflichtungen einzuhalten.

§ 3

Rechte und Pflichten der beauftragenden Körperschaften

- (1) Die beauftragenden Körperschaften gewährleisten, dass die gem. § 2 Abs. 2 zu untersuchenden Proben der Lebensmittelüberwachungsämter aus ihrem Einzugsbereich direkt beim Kreis (CEL) angeliefert werden.
- (2) Die beauftragenden Körperschaften zahlen dem Kreis für die nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übernommene Durchführung von Untersuchungs- und Überwachungstätigkeiten ein Entgelt, das gem. der folgenden §§ 4 und 5 dieser Vereinbarung zu ermitteln ist.

§ 4

Kostenermittlung

- (1) Das CEL wird als Kostenrechnende Einrichtung des Kreises gem. § 12 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) geführt. Die Kosten und Erlöse werden in einer Betriebsabrechnung aufgestellt, in die die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten aufzunehmen sind. Die

Betriebsabrechnung wird bis zum 31.03. eines Jahres allen beauftragenden Körperschaften zugesandt; ihre Prüfung erfolgt im jährlichen Wechsel durch das Rechnungsprüfungsamt einer der beauftragenden Körperschaften.

- (2) Der Kreis wird auf Verlangen jeder der beauftragenden Körperschaften die für die Betriebsabrechnung notwendigen Informationen, Unterlagen und Prüfberichte übermitteln und Einsicht gewähren. Sollte es dabei zu Beanstandungen oder Unstimmigkeiten kommen, die nicht ausgeräumt werden können, wird die Betriebsabrechnung dem Gemeindeprüfungsamt der Bezirksregierung als Schlichtungsstelle zur Prüfung übersandt. Das Ergebnis der Prüfung ist für alle Beteiligten verbindlich.

§ 5

Entgelt

- (1) Das Entgelt für die in § 2 Abs. 2a bis c übernommenen Aufgaben wird nach einem vereinbartem Stufenprogramm wie folgt festgelegt:

1999 465 DM pro Probe

2000 635 DM pro Probe

2001 700 DM pro Probe

**2002 Abrechnung auf der Basis der geprüften Betriebsabrechnung des
CEL,**

indem der aus den notwendigen Kosten und Erlösen errechnete jährliche Zuschussbedarf bzw. Überschuss für das Produkt „Amtliche Lebensmitteluntersuchung“ nach Einwohnerzahlen des Kreises, der Stadt Gelsenkirchen und der beauftragenden Körperschaften auf die Beteiligten aufgeteilt wird.

Basis für die Einwohnerzahlen sind die vom Statistischen Landesamt zum 01.01. des Vorjahres ermittelten Zahlen.

Bei Überschreiten der vereinbarten Zahl amtlicher Proben eines der Beteiligten erfolgt eine Verrechnung im Einzelfall gem. Kostenrechnung für den Teil der Probenzahlüberschreitung, der über 2,0% hinausgeht.

- (2) Der Kreis verpflichtet sich zu wirtschaftlicher Betätigung im Rahmen des genehmigten Haushaltsansatzes. Bei Überschreiten der Gesamtkosten des CEL im Produkt „Amtliche Lebensmitteluntersuchung“ um > 4% gegenüber dem Vorjahr, ist vor Festlegung des Entgeltbetrages und des Haushaltsansatzes des Folgejahres Einvernehmen darüber mit den beauftragenden Körperschaften zu erzielen.

- (3) Die nach Abs. 1 zu leistenden Entgelte werden in vier Pauschalen zum 15.02., 15.05, 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig. Zum 15.02.2002 wird zunächst die Quartalspauschale aus dem Jahre 2001 gezahlt; zum 15.05.2002 erfolgt erstmals die Zahlung der Quartalspauschale auf Basis der geprüften Betriebsabrechnung aus dem Jahre 2001 unter Verrechnung der ersten Pauschale des laufenden Jahres und des ermittelten Zuschusses/Überschusses des Vorjahres.
- (4) Für die Inanspruchnahme der Sachverständigen des CEL im Rahmen der Betriebsinspektionen, der Inspektionen nach den Grundsätzen der Guten Herstellungspraxis (GMP), der Untersuchungen der betrieblichen Kontroll- und Qualitätsmanagementsysteme oder für andere Inanspruchnahmen im Einzelfall wird der Stundensatz der KGST für einen Beschäftigten mit der Vergütungsgruppe I b BAT sowie die angefallenen Reisekosten in Rechnung gestellt.
- (5) Für die Erstellung von angeforderten Kostenmitteilungen in Beanstandungsfällen wird eine Verwaltungskostenbeitrag von 20 DM berechnet.

§ 6

Inkrafttreten, Dauer, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2000 in Kraft. Liegt zu diesem Zeitpunkt die zu ihrer Wirksamkeit erforderliche Genehmigung der Bezirksregierung Münster (§ 24 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GKG) und/oder amtliche Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Münster (§ 24 Abs. 4 GKG) noch nicht vor, wird die Vereinbarung erst mit Erteilung dieser Genehmigung und einen Tag nach ihrer Bekanntmachung wirksam.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2010. Sie verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn sie nicht spätestens 2 Jahre vor Ablauf oder, im Falle der Verlängerung, 2 Jahre vor Ablauf der Verlängerung nach Maßgabe der Abs. 3 und 4 schriftlich gekündigt wird.
- (3) Alle Beteiligten sind zur Kündigung berechtigt, dem Kreis steht dieses Recht jedoch nur einheitlich gegenüber den beauftragenden Körperschaften zu. Die Kündigung einer beauftragenden Körperschaft ist gegenüber dem Kreis, die Kündigung des Kreises gegenüber allen beauftragenden Körperschaften zu erklären.
- (4) Bei Kündigung einer beauftragenden Körperschaft bleibt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis und den übrigen beauftragenden

Körperschaften bestehen. Der Kreis ist verpflichtet, die übrigen beauftragenden Körperschaften von der Kündigung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die übrigen beauftragenden Körperschaften sind sodann berechtigt, innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Bekanntgabe die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ebenfalls zu kündigen, und zwar zu dem Zeitpunkt, zu dem die vom Kreis bekannt gegebene Kündigung wirksam wird. Machen die übrigen beauftragenden Körperschaften von diesem Recht keinen Gebrauch, so sind sie verpflichtet, unter Berücksichtigung der durch die Kündigung veränderten Umstände bis zum Ausscheiden des Kündigenden mit dem Kreis ein neues Entgelt gem. § 5 Abs. 1 zu vereinbaren.

- (5) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit schriftlich mit einer 12monatigen Kündigungsfrist zum 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Jahres möglich. Absatz 3 und Absatz 4 gelten entsprechend. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen so wesentlich geändert werden, dass dem Kreis oder einer der beauftragenden Körperschaften das Festhalten an der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht zugemutet werden kann.

§ 7

Schlußbestimmungen

- (1) Sollte eine der in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung getroffenen Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, unverzüglich die unwirksame Regelung durch eine andere rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der möglichst derselbe tatsächliche und rechtliche Erfolg für alle Vertragspartner erzielt wird.
- (2) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird in 5 Exemplaren ausgefertigt. Alle Beteiligten und die Stadt Gelsenkirchen erhalten je eine Ausfertigung.

**Für den Kreis Recklinghausen
Recklinghausen, den 06. 12.1999**

Schnipper
Landrat

Dr. Haardt
Gesundheitsdezernent

**Für den Kreis Borken
Borken, den 08. 12.1999**

Wiesmann
Landrat

Dr. Eysing
Ltd. Kreisveterinärdirektor

**Für den Kreis Coesfeld
Coesfeld, den 06. 12.1999**

Pixa
Landrat

Gilbeau
Kreisdirektor

**Für die Stadt Bottrop
Bottrop, den 17.12.1999**

Löchelt
Oberbürgermeister

Noetzel
Stadtkämmerer

Genehmigung:

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit auf dem gebiet der Lebensmittelüberwachung zwischen dem Kreis Borken, dem Kreis Coesfeld, der Stadt Bottrop und dem Kreis Recklinghausen als Träger des CEL (Gemeinsames Chemisches und Lebensmitteluntersuchungsamt für den Kreis Recklinghausen und die Stadt Gelsenkirchen in der Emscher-Lippe-Region) vom 06.12., 08.12. und 17.12.1999 wird hiermit gemäß § 24 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV. NW. S. 386), genehmigt.

Münster, den 17.12.1999

Bezirksregierung Münster
31.1.6.14.01
Im Auftrag
Kock

3.28

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale
Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung

(Bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 vom
24.12.1999)

(Bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 01/2000 vom
05.01.2000)